

Entscheidung Nr. 2007-556 DC vom 16. August 2007

Gesetz über den Dialog zwischen den Sozialpartnern und über die Beständigkeit des öffentlichen Dienstes im Bereich des regelmäßigen Personenverkehrs auf dem Landweg

Der Verfassungsrat ist am 6. August 2007 gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes über den Dialog zwischen den Sozialpartnern und über die Beständigkeit des öffentlichen Dienstes im Bereich des regelmäßigen Personenverkehrs auf dem Landweg angerufen worden von den Damen und Herren Senatoren Jean-Pierre BEL, Jacqueline ALQUIER, Michèle ANDRÉ, Bernard ANGELS, David ASSOULINE, Maryse BERGÉ-LAVIGNE, Jean BESSON, Marie-Christine BLANDIN, Yannick BODIN, Didier BOULAUD, Nicole BRICQ, Jean-Louis CARRÈRE, Bernard CAZEAU, Monique CERISIER-ben GUIGA, Pierre-Yves COLLOMBAT, Yves DAUGE, Jean-Pierre DEMERLIAT, Christiane DEMONTÈS, Claude DOMEIZEL, Michel DREYFUS-SCHMIDT, Josette DURRIEU, Bernard DUSSAUT, Jean-Claude FRÉCON, Bernard FRIMAT, Charles GAUTIER, Jacques GILLOT, Jean-Pierre GODEFROY, Jean-Noël GUÉRINI, Odette HERVIAUX, Annie JARRAUD-VERGNOLLE, Yves KRATTINGER, Serge LAGAUCHE, Serge LARCHER, Raymonde LE TEXIER, André LEJEUNE, Jacques MAHÉAS, François MARC, Jean-Pierre MASSERET, Marc MASSION, Pierre MAUROY, Jean-Luc MÉLENCHON, Louis MERMAZ, Jean-Pierre MICHEL, Michel MOREIGNE, Jean-Marc PASTOR, Jean-Claude PEYRONNET, Jean-François PICHERAL, Bernard PIRAS, Gisèle PRINTZ, Marcel RAINAUD, Daniel RAOUL, Paul RAOULT, Daniel REINER, Thierry REPENTIN, Roland RIES, André ROUVIÈRE, Claude SAUNIER, Patricia SCHILLINGER, Michel SERGENT, Jacques SIFFRE, Jean-Pierre SUEUR, Simon SUTOUR, Catherine TASCA, Michel TESTON, Jean-Marc TODESCHINI, Robert TROPEANO, André VANTOMME, Dominique VOYNET und Richard YUNG,

sowie am 7. August 2007 von den Damen und Herren Abgeordneten Jean-Marc AYRAULT, Patricia ADAM, Jean-Paul BACQUET, Dominique BAERT, Jean-Pierre BALLIGAND, Gérard BAPT, Claude BARTOLONE, Jacques BASCOU, Christian BATAILLE, Delphine BATHO, Jean-Louis BIANCO, Gisèle BIÉMOURET, Serge BLISKO, Patrick BLOCHE, Maxime BONO, Marie-Odile BOUILLÉ, Christophe BOUILLON, Monique BOULESTIN, Pierre BOURGUIGNON, Danièle BOUSQUET, François BROTTES, Alain CACHEUX, Jérôme CAHUZAC, Jean-Christophe CAMBADÉLIS, Thierry CARCENAC, Christophe CARESCHE, Martine CARRILLON-COUVREUR, Bernard CAZENEUVE, Jean-Paul CHANTEGUET, Alain CLAEYS, Jean-Michel CLÉMENT, Marie-Françoise CLERGEAU, Gilles COCQUEMPOT, Pierre COHEN, Catherine COUTELLE, Pascale CROZON, Frédéric CUVILLIER, Claude DARCIAUX, Michel DEBET, Pascal DEGUILHEM, Michèle DELAUNAY, Guy DELCOURT, Bernard DEROSIER, Michel DESTOT, Marc DOLEZ, Tony DREYFUS, Jean-Pierre DUFAU, William DUMAS, Laurence DUMONT, Odette DURIEZ, Philippe DURON, Olivier DUSSOPT, Christian ECKERT, Corinne ERHEL, Albert FACON, Martine FAURE, Hervé FÉRON, Aurélie FILIPPETTI, Geneviève FIORASO, Pierre FORGUES, Valérie FOURNEYRON, Geneviève GAILLARD, Guillaume GAROT, Jean GAUBERT, Catherine GÉNISSON, Jean-Patrick GILLE, Jean GLAVANY, Daniel GOLDBERG, Pascale GOT, Marc GOUA, Jean GRELLIER, Elisabeth GUIGOU, David HABIB, Danièle HOFFMAN-RISPAL, Sandrine HUREL, Monique IBORRA, Jean-Louis IDIART, Françoise IMBERT, Michel ISSINDOU, Serge JANQUIN, Henri JIBRAYEL, Régis JUANICO, Armand JUNG, Marietta KARAMANLI, Jean-Pierre

KUCHEIDA, Conchita LACUEY, Jérôme LAMBERT, François LAMY, Jean LAUNAY, Jean-Yves LE BOUILLONNEC, Gilbert LE BRIS, Jean-Yves LE DÉAUT, Jean-Marie LE GUEN, Bruno LE ROUX, Marylise LEBRANCHU, Patrick LEBRETON, Michel LEFAIT, Patrick LEMASLE, Catherine LEMORTON, Jean-Claude LEROY, Bernard LESTERLIN, Michel LIEBGOTT, Albert LIKUVALU, François LONCLE, Jean MALLOT, Jacqueline MAQUET, Marie-Lou MARCEL, Jean-René MARSAC, Philippe MARTIN, Frédérique MASSAT, Gilbert MATHON, Didier MATHUS, Sandrine MAZETIER, Michel MÉNARD, Kléber MESQUIDA, Jean MICHEL, Didier MIGAUD, Arnaud MONTEBOURG, Pierre MOSCOVICI, Pierre-Alain MUET, Philippe NAUCHE, Henry NAYROU, Alain NÉRI, Marie-Renée OGET, Françoise OLIVIER-COUCPEAU, George PAU-LANGEVIN, Christian PAUL, Germinal PEIRO, Jean-Luc PÉRAT, Jean-Claude PÉREZ, Marie-Françoise PÉROL-DUMONT, Philippe PLISSON, Catherine QUÉRÉ, Jean-Jack QUEYRANNE, Dominique RAIMBOURG, Marie-Line REYNAUD, Alain RODET, René ROUQUET, Alain ROUSSET, Patrick ROY, Michel SAINTE-MARIE, Michel SAPIN, Odile SAUGUES, Christophe SIRUGUE, Dominique STRAUSS-KAHN, Pascal TERRASSE, Marisol TOURAINÉ, Jean-Louis TOURAINÉ, Philippe TOURTELIÉ, Jean-Jacques URVOAS, Daniel VAILLANT, Jacques VALAX, André VALLINI, Manuel VALLS, Michel VAUZELLE, Michel VERGNIER, André VÉZINHET, Alain VIDALIES, Jean-Michel VILLAUMÉ, Jean-Claude VIOLLET, Philippe VUILQUE, Marie-Hélène AMIABLE, Jean-Claude CANDELIÉ, Pierre GOSNAT, Jean-Paul LECOQ, Roland MUZEAU, François ASENSI, Alain BOCQUET, Patrick BRAOUEZEC, Jean-Pierre BRARD, Marie-George BUFFET, André CHASSAIGNE, Jacques DESALLANGRE, Jacqueline FRAYSSE, André GÉRIN, Maxime GREMETZ, Daniel PAUL, Jean-Claude SANDRIER, Michel VAXES, Martine BILLARD, Yves COCHET, Noël MAMÈRE, François de RUGY, Huguette BELLO und Alfred MARIE-JEANNE;

DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat;

Unter Bezugnahme auf das Arbeitsgesetzbuch;

Unter Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978, Datenschutzgesetz;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Rahmengesetz Nr. 82-1153 vom 30. Dezember 1982 über den inländischen Verkehr;

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Regierung, eingetragen am 10. August 2007;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist,

1. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller dem Verfassungsrat das Gesetz über den Dialog zwischen den Tarifpartnern und über die Beständigkeit des öffentlichen Dienstes im Bereich des regelmäßigen Personenverkehrs auf dem Landweg zur Prüfung vorlegen; dass die

antragstellenden Senatoren die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes ganz oder teilweise in Frage stellen; dass die antragstellenden Abgeordneten die Artikel 2 bis 6, sowie den Artikel 9 rügen;

- ÜBER DIE ARTIKEL 2 UND 3:

2. In Erwägung dessen, dass Artikel 2 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes ein verbindliches Verfahren zur Vermeidung von Arbeitskämpfen in Unternehmen des öffentlichen Dienstes zur regelmäßigen nichttouristischen Personenbeförderung auf dem Landweg einrichtet; dass § I dieses Artikels vorsieht, dass eine Streikankündigung nur nach einer vorherigen Verhandlung zwischen dem Arbeitgeber und den tariffähigen Gewerkschaften, welche die Streikankündigung erwägen, erfolgen kann; dass Gestaltung und Ablauf dieser Verhandlung gemäß Regeln verlaufen soll, die durch ein Rahmenabkommen für das jeweilige Unternehmen oder durch ein Branchenabkommen oder, sollte bis zum 1. Januar 2008 kein Abkommen erreicht worden sein, durch eine Rechtsverordnung nach Stellungnahme des Staatsrates festgelegt werden sollen; dass die Verhandlungen zum Abschluss solcher Abkommen in diesen Unternehmen und in der betroffenen Branche vor dem 1. Januar 2008 beginnen sollen; dass die Vorschriften, welche das Verfahren zur Vermeidung von Arbeitskämpfen regeln, gemäß § II dieses Artikels die Art der Informationen, die sich Arbeitgeber und Gewerkschaften vor und während der Verhandlungen gegenseitig mitzuteilen haben, die Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich der Fristen, nach denen diese Verhandlungen ablaufen sollen, die Voraussetzungen, nach denen die Aufstellung der Ergebnisse der Verhandlung zu erfolgen hat, sowie schließlich die Unterrichtung der Arbeitnehmer über Gründe, Ablauf und Ergebnis dieser vorausgehenden Verhandlung bestimmen sollen; dass § III dieses Artikels vorschreibt, dass die vor dem 1. Juli 2007 unterzeichneten Vereinbarungen zur Vermeidung von Arbeitskämpfen in Einklang mit diesen Grundsätzen gebracht werden müssen;

3. In Erwägung dessen, dass Artikel 3 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes vorsieht, dass eine Gewerkschaft eine erneute Streikankündigung aus demselben Streikgrund erst nach dem zeitlichen Ablauf der bereits laufenden Streikankündigung anmelden darf;

4. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller vortragen, diese Bestimmungen stellen einen Verstoß gegen die Zuständigkeit des Gesetzgebers, die Ausübung des Streikrechts, sowie die Vertragsfreiheit dar;

- Bezüglich der Zuständigkeit des Gesetzgebers:

5. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber habe seine Zuständigkeit zur der rechtlichen Regelung des Streikrechts verkannt, indem er die Ausarbeitung des Verfahrens zur Vermeidung von Arbeitskämpfen in Unternehmen, in denen kein Rahmenabkommen abgeschlossen worden und am 1. Januar 2008 auch kein Branchenabkommen anwendbar ist, an eine Rechtsverordnung nach Stellungnahme des Staatsrates verwiesen hat;

6. In Erwägung dessen, dass die Absätze 7 und 8 der Präambel der Verfassung vom 27. Oktober 1946 lauten: „Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze, die es regeln, ausgeübt. – Jeder Arbeiter nimmt durch die Vermittlung seiner Vertreter an der gemeinschaftlichen Festsetzung der Arbeitsbedingungen, sowie an der Verwaltung der Unternehmen teil“; dass

gemäß Artikel 34 der Verfassung das Gesetz die Grundsätze des Arbeitsrechts und des Koalitionsrechts regelt;

7. In Erwägung dessen, dass aus diesen Bestimmungen folgt, dass es dem Gesetzgeber freisteht, die Aufgabe, die von ihm festgelegten Vorschriften über die Ausübung des Streikrechts näher zu bestimmen, einer Rechtsverordnung oder einem Tarifvertrag zu übertragen;

8. In Erwägung dessen, dass in Ermangelung eines Rahmen- oder Branchenabkommens zum 1. Januar 2008 eine Rechtsverordnung nach Stellungnahme des Staatsrates unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen die Einrichtung und den Ablauf des Verfahrens zur Vermeidung von Arbeitskämpfen bestimmt; dass das Gesetz den Gegenstand dieser Rechtsverordnung, welche sich darauf beschränken soll, die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes vorzusehen, festlegt, ihren Inhalt eingrenzt und die Voraussetzungen für ihre Anwendung näher bestimmt; dass der Gesetzgeber folglich seine Zuständigkeit nach Artikel 34 der Verfassung nicht verkannt hat;

- Bezüglich der Ausübung des Streikrechts:

9. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten und Senatoren vortragen, die Verpflichtung, vor einer Streikankündigung erst zu verhandeln, beschränke in Anbetracht der Dauer der vorgeschriebenen Verhandlung und der Tatsache, dass das Wesen der Forderungen, die zu dem Streik führen, nicht berücksichtigt wird, das Streikrecht auf unverhältnismäßige Weise; dass die antragstellenden Senatoren ihrerseits die Auffassung vertreten, die Bestätigung und Ausweitung der für den Beginn eines Streiks erforderlichen vorausgehenden und vorgeschriebenen Beteiligung der tariffähigen Gewerkschaften stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Streikrecht dar;

10. In Erwägung dessen, dass der siebte Absatz der Präambel von 1946 lautet: „*Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze, die es regeln, ausgeübt*“; dass der Verfassungsgeber, indem er diese Bestimmung verabschiedet hat, zum Ausdruck bringen wollte, dass das Streikrecht ein Grundsatz von Verfassungsrang ist, jedoch auch Beschränkungen unterliegt; dass er den Gesetzgeber ermächtigt hat, die Grenzen des Streikrechts durch eine notwendige Abwägung zwischen einerseits der Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer, zu deren Zweck der Streik ein Mittel darstellt, und andererseits der Wahrung des Allgemeininteresses, welches durch einen Streik verletzt werden kann, zu bestimmen; dass insbesondere bezüglich öffentlicher Dienstleistungen die Anerkennung des Streikrechts nicht dazu führen darf, den Gesetzgeber zu hindern, die notwendigen Einschränkungen dieses Rechts auszugestalten, um die Beständigkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, welche ebenso wie das Streikrecht Verfassungsrang genießt;

11. In Erwägung dessen, dass, erstens, die Bestimmungen des Artikels 2 § II Nr. 3 die Höchstfrist, die zwischen dem Moment der Anzeige der Gründe eines möglichen Streiks durch die Gewerkschaft an den Arbeitgeber und dem Beginn dieses Streiks maximal liegen darf, von fünf auf zehn Tage anheben; dass diese Frist dazu dienen soll, zuerst eine wirksame Verhandlung zu ermöglichen, durch welche ein Streik abgewendet werden kann, und sodann, falls erforderlich, einen angepassten Fahrplan aufzustellen, um die Fortführung des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten; dass diese Frist keine ungerechtfertigte Einschränkung der Ausübung des Streikrechts darstellt;

12. In Erwägung dessen, dass, zweitens, die Tatsache, dass ein Arbeitskampf für fachübergreifende Forderungen ausgefochten wird, nicht dazu führt, dass die Verpflichtung, im Rahmen eines Unternehmens Verhandlungen zu führen, gegenstandslos wird; dass folglich die Rüge, welche auf der Tatsache gründet, dass die Verpflichtung, eine dem Streik vorausgehende Verhandlung zu führen, nicht auf diejenigen Arbeitskämpfe beschränkt ist, die sich auf spezifische Gründe innerhalb des Unternehmens stützen, verworfen werden muss;

13. In Erwägung dessen, dass, drittens, der Gesetzgeber in Anbetracht der Besonderheiten des Streikrechts, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, den tariffähigen Gewerkschaften besondere Befugnisse bezüglich der Einleitung eines Streiks einräumen kann; dass diese Anerkennung der Bedeutung dieser Gewerkschaften bei der Streikanmeldung die Freiheit jedes einzelnen Arbeitnehmers, persönlich zu entscheiden, ob er sich dem Streik anschließen will oder nicht, unberührt lässt; dass die Rüge daher verworfen werden muss;

14. In Erwägung dessen, dass es, viertens, dem Gesetzgeber obliegt, die Maßnahmen zu verabschieden, welche ihm am geeignetsten erscheinen, um die Vertretung beruflicher Interessen einerseits mit der Wahrung des Allgemeininteresses andererseits, welches durch einen Streik beeinträchtigt wird, miteinander in Einklang zu bringen und auf diese Weise die wiederholte Durchführung von Streiks von kurzer Dauer zu verhindern, welche den dauerhaften geregelten Betrieb des öffentlichen Dienstes beeinträchtigen; dass die Vorschriften von Artikel 3 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes, welche es zu diesem Zweck einer selben Gewerkschaft untersagen, vor Ablauf der vorhergehenden Streikanmeldung erneut und aus denselben Gründen eine Streikanmeldung einzureichen, keine unangemessene Einschränkung der Ausübung des Streikrechts darstellen;

15. In Erwägung dessen, dass aus diesen Ausführungen folgt, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes nicht gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Ausübung des Streikrechts verstoßen;

- Bezüglich der Vertragsfreiheit:

16. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten die Auffassung vertreten, Artikel 2 § III des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes verstoße gegen den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Vertragsfreiheit, indem er vorschreibt, dass die bestehenden Vereinbarungen zur Vermeidung von Arbeitskämpfen vor dem 1. Januar 2008 mit den neuen Grundsätzen in Einklang gebracht werden müssen;

17. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber keinen Eingriff in rechtswirksam geschlossene Verträge vornehmen darf, sofern dieser nicht durch ein hinreichendes Allgemeininteresse begründet wird; dass der Gesetzgeber sonst die verfassungsrechtlichen Gebote verletzt, die sich aus den Artikeln 4 und 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, sowie, die Teilnahme der Arbeitnehmer an der gemeinschaftlichen Festsetzung ihrer Arbeitsbedingungen betreffend, aus dem achten Absatz der Präambel von 1946 ergeben;

18. In Erwägung dessen, dass sich aus den Beratungen im Parlament ergibt, dass der Hauptzweck der gerügten Bestimmung darin besteht, die bestehenden Verfahren zur Vermeidung von Arbeitskämpfen nunmehr für verbindlich anstatt wie bislang für freiwillig zu erklären; dass dies insbesondere für die Verfahren zutrifft, welche in den Rahmenabkommen für die Pariser Verkehrsbetriebe RATP und die Französische Eisenbahngesellschaft SNCF vorgesehen sind; dass diese Bestimmung somit, ohne Sinn und Zweck dieser Abkommen in Frage zu stellen, zum Ziel hat, die Beständigkeit des öffentlichen Dienstes, den diese

Unternehmen zu gewährleisten haben, zu stärken und gleichzeitig die Wahrung der Gleichheit aller vor dem Gesetz gewährleisten soll; dass sie unter diesen Voraussetzungen keinen verfassungswidrigen Eingriff in Sinn und Zweck rechtswirksam geschlossener Verträge darstellt;

- ÜBER DEN ARTIKEL 4:

19. In Erwägung dessen, dass Artikel 4 § I des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes den für die planmäßige Gestaltung der Personenbeförderung zuständigen Körperschaften mit der Aufgabe betraut, diejenigen Strecken zu bestimmen, auf denen der Verkehr vorrangig gewährleistet werden soll, um somit die Fahrten der Bevölkerung im Falle eines Streiks oder einer anderen vorhersehbaren Beeinträchtigung des Verkehrs zu ermöglichen; dass diese Körperschaften den Umfang der gewährleisteten Verkehrsverbindungen je nach der Schwere der Beeinträchtigung zu bestimmen haben, um den Betrieb auf diesen Verkehrsverbindungen zu gewährleisten; dass das Mindestmaß an Verkehrsverbindungen, welches für die Grundversorgung der Bevölkerung notwendig ist, ermöglichen soll, unverhältnismäßige Einschränkungen der Rechte und Freiheiten, sowie des Betriebs der Schulbusse zu vermeiden; dass § II desselben Artikels vorsieht, dass die für die Personenbeförderung zuständigen Unternehmen einen den vorrangigen Bedürfnissen angepassten Verkehrsplan, sowie einen Plan zur Auskunft der Fahrgäste ausarbeiten; dass § III dieses Artikels 4 vorschreibt, dass diese Pläne in die zwischen den für die planmäßige Gestaltung der Personenbeförderung zuständigen Körperschaften und den Verkehrsunternehmen geschlossenen Betriebsverträge eingegliedert und dass bereits laufende Verträge bis zum 1. Januar 2008 entsprechend angepasst werden müssen; dass sein § IV schließlich bestimmt, dass der Vertreter des Staates die Möglichkeit besitzt, im Falle der Untätigkeit der für die planmäßige Gestaltung der Personenbeförderung zuständigen Körperschaft und nach erfolgloser Aufforderung an diese Körperschaft, tätig zu werden, selbst die vorrangig zu bedienenden Verkehrsverbindungen festzulegen bzw. besagte Pläne zu genehmigen;

20. In Erwägung dessen, dass diese Bestimmungen, indem sie den für die planmäßige Gestaltung der Personenbeförderung zuständigen Körperschaften auferlegen, im Streikfall die vorrangig zu bedienenden Verkehrsverbindungen festzulegen, nach Auffassung der Antragsteller die vom siebten Absatz der Präambel von 1946 dem Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit, das Streikrecht zu regeln, missachtet hätten; dass sie es diesen Körperschaften ermöglichten, *„unverhältnismäßig in das Streikrecht der Arbeitnehmer in den Verkehrsunternehmen einzugreifen, um verschiedenen Ansprüchen, Grundsätzen und Zielen zu genügen, welche im übrigen nicht alle Verfassungsrang genießen“*; dass diese Bestimmungen eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Fahrgästen schaffen würde, sofern die zu bedienenden Verkehrsverbindungen nicht nach einer für das gesamte Staatsgebiet identischen Art und Weise bestimmt würden; dass gleiches auch bezüglich der Verkehrsunternehmen gelte, da diese Bestimmungen die wichtigsten unter ihnen begünstigten; dass sie schließlich das Selbstverwaltungsrecht der Gebietskörperschaften verletzen, indem sie eine Aufsicht durch den Vertreter des Staates einrichteten;

21. In Erwägung dessen, dass, erstens, Artikel 4 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes, welcher die Bestimmung vorrangig zu bedienender Verkehrsstrecken und darauf abgestimmter Verkehrspläne vorsieht, nicht zum Gegenstand hat, und auch nicht zur Folge haben dürfte, das Streikrecht zu regeln; dass folglich die auf eine Verletzung des siebten Absatzes der Präambel von 1946 gestützten Rügen nicht durchgreifen;

22. In Erwägung dessen, dass, zweitens, das Gleichheitsgebot dem Gesetzgeber weder verbietet, verschiedene Sachverhalte verschieden zu regeln, noch aus Gründen des Allgemeininteresses vom Gleichheitssatz abzuweichen, solange in beiden Fällen, die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung in direktem Zusammenhang mit dem Gesetz steht, welches sie begründet;

23. In Erwägung dessen, dass die gerügten Bestimmungen, welche bezwecken, durch geeignete Bestimmungen die Beständigkeit des öffentlichen Dienstes bezüglich bestimmter Leistungen zur Personenbeförderung auf dem Landweg auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten, nicht gegen das Gleichheitsgebot verstoßen, sondern im Gegenteil die Verhinderung einer offensichtlichen Verletzung der Gleichheit der Nutzer dieser Dienstleistungen bewirken werden; dass sie nicht zur Folge haben, kleine und mittlere Verkehrsunternehmen zu benachteiligen, solange sie nicht von den Bestimmungen abweichen, die den Gleichheitsgrundsatz im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährleisten; dass es ohnehin Aufgabe der zuständigen Behörden und Gerichte sein wird, über die Einhaltung des Gleichheitsgebots sowie des freien Wettbewerbs im Bereich der Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes und der Verträge über öffentliche Aufträge, die mit den für die planmäßige Gestaltung der Personenbeförderung zuständigen Körperschaften abgeschlossen werden, zu wachen;

24. In Erwägung dessen, dass, drittens, der letzte Absatz des Artikels 72 der Verfassung lautet: *„In den Gebietskörperschaften der Republik hat der Vertreter des Staates als Vertreter eines jeden Regierungsmitglieds die nationalen Interessen zu wahren, die Verwaltungsaufsicht auszuüben und über die Einhaltung der Gesetze zu wachen“*; dass es daher dem Gesetzgeber obliegt, das Eingreifen des Vertreters der Staates vorzusehen, damit dieser unter gerichtlicher Kontrolle die Schwierigkeiten meistern kann, die sich ergeben, wenn die Organe der zuständigen dezentralisierten Gebietskörperschaften keine Entscheidung getroffen haben, indem er anstelle dieser Organe tätig wird, wenn dieses Fehlen einer Entscheidung die Gefahr birgt, den Betrieb der öffentlichen Dienstleistungen und die Anwendung der Gesetze zu beeinträchtigen; dass daher die Vorschriften des Artikels 4 § IV des dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegten Gesetzes nicht gegen Artikel 72 der Verfassung verstoßen;

25. In Erwägung dessen, dass Artikel 4 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes daher nicht verfassungswidrig ist;

- ÜBER DEN ARTIKEL 5:

26. In Erwägung dessen, dass Artikel 5 § I des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes bestimmt, dass die Tarifpartner in den Verkehrsunternehmen Verhandlungen beginnen sollen, um vor dem 1. Januar 2008 eine Vereinbarung zur Vorhersehbarkeit des im Fall von Beeinträchtigungen des Verkehrsbetriebs oder im Fall eines Streiks gewährleisteten Dienstes zu unterzeichnen; dass diese Vereinbarung insbesondere die *„Kategorien und Anzahl von Bediensteten, die unerlässlich sind, um den angepassten Verkehrsplan auf jeder Dienstleistungsebene umzusetzen [...]“* erfassen soll; dass in Ermangelung einer zum 1. Januar 2008 anwendbaren Vereinbarung der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass ein Vorhersehbarkeitsplan vom Arbeitgeber aufgestellt werden soll; dass gemäß Artikel 5 § II die Arbeitnehmer, die zu den im § I genannten Kategorien von Bediensteten gehören, ihrem

Arbeitgeber unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen mindestens 48 Stunden im voraus mitzuteilen haben, wenn sie sich an dem Streik beteiligen wollen;

27. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber nach Ansicht der antragstellenden Abgeordneten seine Zuständigkeit verkannt hat, indem er den Sozialpartnern, und insbesondere dem Arbeitgeber, die Aufgabe überlassen hat, die Bediensteten auszuwählen, die „zur Erfüllung der Notwendigkeit, den öffentlichen Dienst aufrecht zu erhalten, verwendet werden“; dass des weiteren, nach Ansicht der antragstellenden Abgeordneten wie Senatoren, die Verpflichtung dieser Arbeitnehmer, ihre Absicht, am Streik teilzunehmen, im voraus mitteilen zu müssen, eine Verletzung des Streikrechts darstellt; dass die Abgeordneten insbesondere der Auffassung sind, dass „Arbeitnehmer, welche sich dem Arbeitskampf anschließen wollen, dies nach Beginn des Arbeitskampfes nicht mehr zu tun vermögen, da sie die 48-Stunden-Frist nicht mehr einhalten können“; dass die Senatoren der Meinung sind, während dieser 48-Stunden-Frist könne der Arbeitgeber Druck auf seine Beschäftigten ausüben, damit diese auf ihre Absicht, an dem Streik teilzunehmen, verzichteten; dass die antragstellenden Abgeordneten ebenfalls geltend machen, die Sanktion, die im Falle einer Teilnahme ohne vorherige Mitteilung an einem Streik vorgesehen ist, könne je nach Unternehmen unterschiedlich ausfallen und führe somit zu von einem Allgemeininteresse nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen zwischen den Arbeitnehmern; dass sie schließlich vortragen, die Verpflichtung der Arbeitnehmer, vorher ihre Absicht, am Streik teilzunehmen, mitteilen zu müssen, verstoße gegen deren Recht auf Schutz der Privatsphäre;

28. In Erwägung dessen, dass es, erstens, dem Gesetzgeber freisteht, nachdem er die Rechte und Pflichten bezüglich der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsverhältnisses bestimmt hat, es den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bzw. ihren jeweiligen Interessenverbänden, zu überlassen, insbesondere durch Verhandlungen die konkrete Art und Weise der Anwendung der von ihm verabschiedeten Vorschriften auszugestalten; dass der Gesetzgeber im vorliegenden Fall zusätzlich bestimmt hat, dass die Vereinbarung über die Vorhersehbarkeit des Dienstes, die Kategorien von Beschäftigten und die materiellen Mittel, die zur Ausführung des Dienstes „unerlässlich“ sind, „nach Beruf, Aufgabe, und Fähigkeits- bzw. Ausbildungsstufe erfasst“ und die Voraussetzungen festlegt, nach denen die verfügbaren Beschäftigten im Fall einer vorhersehbaren Beeinträchtigung des Verkehrsbetriebs zugeteilt und die Arbeit organisiert werden sollen; dass der Gesetzgeber damit den Inhalt der Ermächtigung der Sozialpartner hinreichend genau bestimmt hat; dass es in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern ohnehin der Verantwortung eines Unternehmens, welches eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes erfüllt, obliegt, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu erfassen, welche ihm erlauben, im Konfliktfall die ihm anvertraute öffentliche Dienstleistung fortzuführen;

29. In Erwägung dessen, dass, zweitens, die von diesem Artikel eingeführte und nicht auf die Gesamtheit aller Arbeitnehmer übertragbare Verpflichtung einer vorherigen Mitteilung der Teilnahme an einem Streik nur denjenigen Arbeitnehmern entgegengehalten werden kann, deren Anwesenheit unmittelbar das Angebot an Dienstleistungen bestimmt; dass die Disziplinarstrafen ausschließlich dazu dienen sollen, die Nichtbeachtung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Formvorschriften für das Verfahren zu ahnden, wobei diese Nichtbeachtung die Ausübung des Streikrechts nicht in eine ungesetzliche Handlung verwandelt; dass diese Sanktionen zum Ziel haben, die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zu stärken, um die Zuteilung der verfügbaren Beschäftigten hinsichtlich der Umsetzung des angepassten Verkehrsplans zu erleichtern; dass des weiteren, entgegen der Behauptung der Antragsteller, die Verpflichtung zur Mitteilung einen Arbeitnehmer nicht daran hindert, einem schon begonnenen Arbeitskampf beizutreten, an dem er ursprünglich

nicht teilzunehmen beabsichtigte oder aufgehört hatte teilzunehmen, sofern er dies seinem Arbeitgeber mindestens 48 Stunden im voraus mitteilt; dass die auf diese Weise erfolgte weitere Ausgestaltung der Ausübung des Streikrechts in Anbetracht des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels nicht unverhältnismäßig ist;

30. In Erwägung dessen, dass, drittens, die oben genannten Disziplinarstrafen von der Geschäftsordnung des jeweiligen Unternehmens abhängen, welches gemäß Artikel L. 122-34 des Arbeitsgesetzbuchs *„die allgemeinen und dauerhaften Disziplinarvorschriften und insbesondere die Art und Abstufung der Sanktionen, die der Arbeitgeber verhängen kann, festlegt“*; dass das Gesetz, indem es auf diese Weise auf die allgemeinen Vorschriften über das Disziplinarrecht verweist, dessen Anwendung gerichtlicher Überprüfung unterliegt, als solches keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz begründet;

31. In Erwägung dessen, dass, viertens, nach dem Wortlaut des Artikels 5, die Informationen, die aus den individuellen Mitteilungen gewonnen werden, nur zum Zweck der *„Gestaltung des Dienstes während des Streiks“* dienen dürfen; dass sie dem Berufsgeheimnis unterliegen; dass ihre Verwendung zu einem anderen Zweck oder ihre Weitergabe an Personen, die nicht vom Arbeitgeber damit beauftragt worden sind, die Gestaltung des Dienstes zu regeln, mit den in Artikel 226-13 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen geahndet werden kann; dass, da das zur Prüfung vorgelegte Gesetz hierzu keine Bestimmung enthält, die Vorschriften des oben genannten Gesetzes vom 6. Januar 1978 ohne weiteres in Bezug auf die Verarbeitung persönlicher Daten, die möglicherweise stattfinden könnte, anwendbar sind; dass somit die Verpflichtung, eine individuelle Mitteilung abzugeben, von Gewährleistungen begleitet wird, die geeignet sind, das Recht der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Privatsphäre zu schützen;

32. In Erwägung dessen, dass Artikel 5 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes daher nicht verfassungswidrig ist;

- ÜBER DEN ARTIKEL 6:

33. In Erwägung dessen, dass Artikel 6 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes aus zwei Paragraphen besteht; dass § I den Konfliktparteien die Möglichkeit eröffnet, schon zu Beginn eines Streiks einen Schlichter zu berufen, um die Streitigkeiten auf gutlichem Wege zu regeln; dass § II vorsieht, dass der Arbeitgeber, eine tariffähige Gewerkschaft oder der gegebenenfalls eingesetzte Schlichter nach mehr als acht Tagen Streik beschließen kann, im Unternehmen eine Befragung der von den in der Streikanmeldung aufgeführten Streikgründen betroffenen Arbeitnehmer über die Fortführung des Arbeitskampfes durchzuführen;

34. In Erwägung dessen, dass nach Ansicht der antragstellenden Abgeordneten diese Befragung *„keine notwendige Einschränkung der Ausübung des Streikrechts“* darstellt; dass sie ebenfalls geltend machen, diese Bestimmung führe dazu, einer Privatperson Ordnungsgewalt zu übertragen;

35. In Erwägung dessen, dass Artikel 6 lediglich die Möglichkeit und die Voraussetzungen zur Durchführung einer Befragung über die Fortführung eines Streiks vorsieht; dass er hinzufügt, dass diese Befragung unter Voraussetzungen durchgeführt wird, welche den geheimen Charakter der Befragung gewährleisten; dass er dem Unternehmen keinerlei Ordnungsgewalt einräumt; dass des weiteren das Ergebnis der Befragung keine verbindliche

Auswirkung auf die Fortführung oder die Unterbrechung des Arbeitskampfes hat, da der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass dieses Ergebnis „*die Ausübung des Streikrechts nicht beeinträchtigt*“;

36. In Erwägung dessen, dass Artikel 6 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes daher weder das Streikrecht, noch irgendeinen anderen Grundsatz von Verfassungsrang verletzt;

- ÜBER DEN ARTIKEL 9:

37. In Erwägung dessen, dass Artikel 9 Absatz 1 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes lautet: „*In Ermangelung der Ausführung des angepassten Verkehrsplans oder des Plans zur Auskunft der Fahrgäste, welche beide in Artikel 4 vorgesehen sind, verpflichtet die für die planmäßige Gestaltung der Personenbeförderung zuständige Körperschaft das Verkehrsunternehmen, wenn dieses unmittelbar für die Nichtumsetzung verantwortlich ist, zu einer kompletten Erstattung der Fahrscheine der Fahrgäste, die sich nach der Dauer der Nichtumsetzung dieser Pläne richtet [...]*“;

38. In Erwägung dessen, dass diese Vorschriften nach Ansicht der Antragsteller den Grundsatz der Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften verletzt;

39. In Erwägung dessen, dass Artikel 4 der Erklärung von 1789 lautet: „*Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern*“; dass gemäß Artikel 34 der Verfassung, das Gesetz die Grundsätze der Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften, ihrer Zuständigkeiten und ihrer Einnahmequellen, sowie die Grundsätze des zivil- und handelsrechtlichen Schuldrechts regelt; dass schließlich, obgleich die Gebietskörperschaften sich „*selbst durch gewählte Räte*“ verwalten, dies für jede von ihnen nur „*nach den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen*“ geschieht;

40. In Erwägung dessen, dass die gerügten Bestimmungen des Artikels 9 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes sich darauf beschränken, den Grundsatz der Verantwortlichkeit, der sich aus Artikel 4 der Erklärung von 1789 ableitet, umzusetzen; dass sie den Grundsatz der Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften nicht verletzen; dass sie auch gegen keine andere Bestimmung und keinen anderen Grundsatz von Verfassungsrang verstoßen;

41. In Erwägung dessen, dass für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Die Artikel 2 bis 6, sowie der Artikel 9 des Gesetzes über den Dialog zwischen den Sozialpartnern und über die Beständigkeit des öffentlichen Dienstes im Bereich des regelmäßigen Personenverkehrs auf dem Landweg sind nicht verfassungswidrig.

Artikel 2 - Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 16. August 2007, an der teilgenommen haben die Damen und Herren Jean-Louis DEBRÉ, Präsident, Guy CANIVET, Renaud DENOIX de SAINT MARC, Olivier DUTHEILLET de LAMOTHE, Valéry GISCARD d'ESTAING, Jacqueline de GUILLENCHMIDT, Pierre JOXE, Jean-Louis PEZANT, Dominique SCHNAPPER und Pierre STEINMETZ.